

Anmeldung zur Mittagsinsel Schuljahr 2011/2012

Angaben zum Kind:

Name des Kindes:		Vorname:	
Straße, Hausnr.:		Religion/Nationalität:	
PLZ, Wohnort		Geschlecht :	w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/>
Schule, Lehrkraft Klasse		Geb. Datum:	
Besuchter Kindergarten vor Schuleintritt:			
Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, chronische Krankheiten etc.):			

Angaben zu den Eltern/Erziehungsberechtigten

Nachname Mutter		Nachname Vater	
Vorname		Vorname	
Herkunftsland des Vaters:			
Herkunftsland der Mutter:			
<small>wenn nicht Deutschland, dann bitte einen Nachweis, z.B. Abstammungsurkunde, Reisepass in Kopie beilegen</small>			
Sorgeberechtigung:	<input type="checkbox"/> Beide	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater
			<input type="checkbox"/> Pflegeeltern etc..
Tel.Nr. Mutter		Tel.Nr. Vater	
Handy Nr. Mutter		Handy Nr. Vater	
E-Mail:		E-Mail:	
Notfall-Telefonnummer:			
Arbeitgeber Mutter		Arbeitgeber Vater	
☎ Tel. Nr. Arbeitgeber		☎ Tel.Nr. Arbeitgeber	
Arbeitgeber Gemeindegebiet:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Arbeitgeber Gemeindegebiet:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Einzugsermächtigung:

Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats kostenfrei zu entrichten.
 Alle Beiträge werden vom unten genannten Konto bis auf Widerruf per Lastschriftverfahren eingezogen:

Ktonummer:	BLZ:	Bank:
-------------------	-------------	--------------

Kontoinhaber:

Kostenübernahme durch das Jugendamt/Sozialamt

Die Eltern können beim Jugendamt / Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

Geschwisterermäßigung:

Haben Sie ein weiteres Kind/er das bereits eine Betreuungseinrichtung in Großostheim oder Ortsteil besucht, bitte hier eintragen:

.Name, Geb. Dat. Kind:	Name, Geb. Dat. Kind:
Betreuungseinrichtung:	Betreuungseinrichtung:

1. Tag der Betreuung:

Betreuungsmöglichkeiten:

Der Elternbeitrag wird erhoben für die Monate September – August (12 Monate). Die Kosten für das Mittagessen (soweit nicht anders angegeben) und Materialgeld von mtl. 5 Euro, sind im Beitrag enthalten.

<input type="checkbox"/>	1) 14.15 Uhr - 3 Ferienwochen zzgl. Essen-Ferien Betreuung in der Schulzeit (Montag bis Freitag) Incl. 3 Ferienwochen (Montag bis Freitag), nur wochenweise buchbar (Mittagessen in den Ferienwochen muss gebucht werden)	11:00 – 14:15 Uhr 07:30 – 15:00 Uhr
	<i>ohne</i> Essen, incl. Getränke und Materialgeld	Kosten pro Monat 60 Euro

<input type="checkbox"/>	2) 15 Uhr - ohne Essen zzgl. Essen-Ferien Betreuung in der Schulzeit (Montag bis Freitag) Betreuung in der Ferienzeit (Montag-Freitag, Mittagessen in den Ferienwochen muss gebucht werden)	11:00– 15:00 Uhr 07:30 – 15:00 Uhr
	<i>ohne</i> Essen, incl. Getränke und Materialgeld	Kosten pro Monat 80 Euro

<input type="checkbox"/>	3) 3 Tage bis 17 Uhr Betreuung in der Schulzeit: 3 Tage pro Woche mit Essen Betreuung in der Ferienzeit (Montag bis Freitag)	11:00– 17:00 Uhr 07:30 – 15:00 Uhr
	<input type="checkbox"/> Montag <input type="checkbox"/> Dienstag <input type="checkbox"/> Mittwoch <input type="checkbox"/> Donnerstag <input type="checkbox"/> Freitag mit Mittagessen, Zwischenmahlzeiten, Getränke u. Materialgeld	

<input type="checkbox"/>	4) 15 Uhr Betreuung in der Schulzeit (Montag bis Freitag) mit Essen Betreuung in der Ferienzeit (Montag bis Freitag)	11:00– 15:00 Uhr 07:30 – 15:00 Uhr
	mit Essen, Getränke u. Materialgeld	

<input type="checkbox"/>	5) 16 Uhr Betreuung in der Schulzeit (Montag bis Freitag) mit Essen Betreuung in der Ferienzeit (Montag bis Freitag)	11:00– 16:00 Uhr 07:30– 16:00 Uhr
	mit Mittagessen, Zwischenmahlzeiten, Getränke und Materialgeld	

<input type="checkbox"/>	6) 17 Uhr Betreuung in der Schulzeit (Montag bis Freitag) mit Essen Betreuung in der Ferienzeit (Montag bis Freitag)	11:00– 17:00 Uhr 07:30 – 17:00 Uhr
	mit Mittagessen, Zwischenmahlzeiten, Getränke und Materialgeld	

Zusatzbuchungen:	
Einzelne Tage incl. Mittagessen	10,00 Euro
Zusätzliche Stunden nicht im gebuchten Rahmen enthalten	2,00 Euro
Mittagessen müssen einen Tag zuvor bis 11 Uhr an- bzw. abgemeldet werden.	3,00 Euro

BEITRITTSERKLÄRUNG

Förder-Mitgliedschaft Trägerverein

Ich möchte den Trägerverein des Hort GO-MIT e.V., Großostheimer Verein für die Übermittagsbetreuung von Grundschulkindern e.V., durch meine Mitgliedschaft fördern. Der **Jahresbeitrag beträgt 30,-- Euro** und wird jeweils im Februar eines jeden Jahres fällig und ist als Spende abzugsfähig.

Für den Einzug des Jahresbeitrags von 30 € erteile ich widerruflich Vollmacht zur Abbuchung per Lastschrift von meinem u.g. Konto.

Die Mitgliedschaft kann mit einer **Frist von 6 Wochen zum Schluss des Kalenderjahres gekündigt** werden. Aufgrund der Mitgliedschaft gewähren wir **eine Beitragsermäßigung von mtl. 2,50 Euro.** (jährlich 30,-- Euro).

Ermäßigungen :

Geschwisterrabatt -2. Kind 20,-- Euro -3. Kind 65,-- Euro

Dringlichkeitsgründe (bitte ausfüllen):

Falls nicht genügend Plätze vorhanden sind, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- Kind, dessen Personenberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden
- Kind, dessen Mutter oder Vater allein erziehend oder berufstätig ist
- Kind, für das die soziale Integration besonders wichtig ist.

Ich habe folgende Dringlichkeitsgründe:.....

Kündigung:

Der Betreuungsvertrag kann bei berechtigtem Interesse mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. **Zum 30. Juni** kann eine Kündigung nur dann erfolgen, wenn der freiwerdende Platz übergangslos neu belegt werden kann. Andernfalls ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.8.) möglich.

Wichtig:

- Bei Fehlen des Kindes verpflichte ich mich, das Betreuungspersonal unverzüglich zu benachrichtigen.
- In besonderen Fällen darf die Einrichtung nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder besucht werden.
- Ich bin damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal mit den Kindern das Gelände verlassen darf.

Die Eltern versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.

Abweichungen von den vereinbarten Buchungszeiten sind von den Eltern unverzüglich mitzuteilen.

Datum/Ort.....

Unterschrift Erziehungsberichtge/r:.....

- Anlage 1:** Einwilligungserklärung zur Zusammenarbeit mit der Grundschule
- Anlage 2:** Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen
- Anlage 3:** Medikamentenverabreichung (bei Bedarf)
- Anlage 4:** Benutzungsordnung GO-MIT e.V. Mittagsinsel

Merkblatt 1: Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Kindertageseinrichtung

Merkblatt 2: Im Krankheitsfall: Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die Eltern versichern die vorgenannten Anlagen und Merkblätter erhalten zu haben. Ferner sind die Anlagen 1-3 unterschrieben mit der Anmeldung in der Einrichtung abzugeben.

Datum/Ort.....

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r:.....

Eingang der Anmeldung am:		Bestätigung zurück am	Gez.:
---------------------------	--	-----------------------	-------

Anlage 1:

Einwilligungserklärung zur Zusammenarbeit mit der Grundschule bzw. Förderschule

Das Kindbesucht die Schule

Die gemeinsame Verantwortung für das Kind erfordert eine regelmäßige und enge Zusammenarbeit von Eltern, Kindertageseinrichtung und Schule.

Die Eltern legen der Kindertageseinrichtung jedes Schuljahr eine Ausfertigung des Stundenplans vor. Zudem legen die Eltern eine Namensliste der Lehrkräfte vor, aus der sich ergibt, welche Fächer diese jeweils unterrichten und wer die Klassenleitung innehat.

Um das Kind in seinen Lern- und Entwicklungsprozessen bestmöglichst zu fördern und bei Problemen (z.B. Hausaufgaben) gezielt zu unterstützen, **willigen die Eltern ein**, dass die Kindertageseinrichtung bei Bedarf Mitteilungen über das Kind an die Schule macht oder mit einzelnen Lehrkräften Fachgespräche über das Kind führt. Hierbei werden Erkenntnisse über die Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes, Meinungen über Ursachen etwaiger Probleme gegenseitig ausgetauscht und erörtert, sowie eine Abstimmung herbeigeführt, welche Fördermaßnahmen in Kindertageseinrichtung und Schule ergriffen werden. Die Kindertageseinrichtung wird die Eltern über die wesentlichen Gesprächsinhalte mit den Lehrkräften informieren.

Sowie bei der Hausaufgabenbetreuung Anzeichen wahrgenommen werden, die auf einen Bedarf des Kindes nach weitergehender Unterstützung hindeuten, wird die Kindertageseinrichtung unverzüglich das Gespräch mit den Eltern suchen und das weitere Vorgehen mit ihnen besprechen.

Großostheim, den _____

Großostheim, den _____

(Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift für den Träger)

Anlage 2:

**Einwilligungserklärung
in das Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen
zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit**

Vor- und Familienname des Kindes: _____

Einverständniserklärungen zum Erstellen und Verbreiten von
Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit

**ACHTUNG UNBEDINGT
ANKREUZEN!!**

Die Personensorgeberechtigten willigen ein, dass

- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellt und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, für **gedruckte Erzeugnisse** (z.B. Jahresberichte, Chroniken, Konzeption) verwendet werden dürfen.
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellt und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, für **Internet-Präsentationen** der Kindertageseinrichtung grundsätzlich verwendet werden dürfen.
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellt und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, auf **internen Veranstaltungen** der Einrichtung (z.B. Elternabenden, Feste) vorgeführt werden dürfen.
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellt und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, bei **öffentlichen Veranstaltungen** (z.B. interessierten Öffentlichkeit, Kommunalpolitische Gremien) durch den Träger der Tageseinrichtung verwendet bzw. vorgeführt werden dürfen.
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die Medienvertreter in der Kindertageseinrichtung erstellen und auf denen auch Ihr Kind abgebildet ist, in der Presse und im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) veröffentlicht werden dürfen, soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden (z.B. Gewalt unter Kindern). In diesem Fall wird bei Bedarf im Einzelfall um Einwilligung ersucht. Die Personensorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass diese Einwilligung freiwillig ist und jederzeit widerrufen werden kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften der Personenberechtigten

Anlage 3:

Medikamentenverabreichung

Das pädagogische Personal der Einrichtung trägt die Verantwortung für eine große Gruppe von Kindern.

Daher kann keine Garantie gegeben werden, dass die Einnahme des Medikaments stets zeitgerecht erfolgt!

Für etwaige **Nebenwirkungen** und **Komplikationen** übernehmen der Träger und das pädagogische Personal keine Verantwortung!

Angaben zum Kind :

Vor- und Familienname des Kindes: _____

geb. am: _____

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

1. Name des Medikaments	2. Name des Medikaments	3. Name des Medikaments
Morgens		
Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit
Dosierung:	Dosierung:	Dosierung:
Mittags/Nachmittags		
Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit
Dosierung:	Dosierung:	Dosierung:

Bemerkung / Dauer der Einnahme

Großostheim,

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes / der Ärztin

Hiermit ermächtige/-n ich/wir das pädagogische Personal in der Einrichtung Mittagsinsel meinem/unserem Kind die oben genannten Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Großostheim,

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Anlage 4:

Benutzungsordnung:

1. Der Verein GO-MIT, Großostheimer Mittagsbetreuung e.V. betreibt eine Einrichtung für die außerschulische Betreuung von Grundschulkindern.
2. Leistungsumfang ist dabei die Betreuung der für die Einrichtung angemeldeten und angenommenen Kinder in der Zeit, die sich aus dem jeweiligen Buchungsbeleg ergibt.
3. Die Betreuung findet entsprechend der jeweiligen Buchung statt. Die Schließtage der Einrichtung werden den Eltern der betreuten Kinder rechtzeitig mitgeteilt.
4. Die Betreuung erfolgt nach pädagogischen Grundsätzen unter Beachtung der Tatsache, dass die Kinder bis zum Betreuungsbeginn die Schule besucht haben.
5. Die Betreuung erfolgt ausschließlich in den Räumen der Einrichtung, umfasst also weder den Weg von der Schule zur Einrichtung noch den Nachhauseweg. Der Verein hat jedoch zur Absicherung der Kinder eine Unfallversicherung abgeschlossen.
6. Auf die Aufnahme in die Betreuung besteht kein Rechtsanspruch.
7. Jedes Kind ist jeweils für ein Schuljahr (01.09.-31.08.) anzumelden. Die Aufnahme in die Betreuung erfolgt ebenfalls für ein Schuljahr. Der Betreuungsvertrag wird für das jeweilige Schuljahr abgeschlossen und ist für diese Dauer in der Regel nicht kündbar. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund wird dadurch für beide Seiten nicht ausgeschlossen.
8. Bei besonderen Umständen ist eine Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf des nächsten Quartals möglich. In der Zeit ab 1. Mai eines jeden Jahres jedoch nur noch mit Wirkung zum 31. August des Jahres, es sei denn, die frei werdende Stelle kann sofort wieder mindestens im gleichen (Buchungs-)Umfang besetzt werden.
9. Für die weitere Aufnahme für Folgejahre ist jeweils wieder eine eigene Anmeldung und Annahme erforderlich.
10. Kinder, die bereits im Vorjahr betreut wurden, werden bevorzugt berücksichtigt. Geschwisterkinder werden als nächstes berücksichtigt, danach haben Kinder von Vereinsmitgliedern Vorrang, ansonsten wird bei der Aufnahme in die Betreuung nach dem Eingang der Anmeldungen entschieden.
11. Anmeldungen während eines laufenden Schuljahres sind nur bei freien Plätzen möglich. Die Aufnahme erfolgt dann verbindlich bis zum Ende des Schuljahres.
12. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der Einrichtung ergibt sich aus der jeweiligen Buchung.
13. Dieses Entgelt ist für den Zeitraum vom 01. September bis zum 31. August des Folgejahres monatlich im Voraus zu zahlen. Der jeweilige Erziehungsberechtigte wird dazu dem Verein eine entsprechende Abbuchungsermächtigung erteilen.
14. Bei einer Aufnahme während des Schuljahres ist das Entgelt vom Monat der Aufnahme bis zum 31. August des Schuljahresendes zu zahlen.
15. Die Eltern der angemeldeten und angenommenen Kinder verpflichten sich, der betreuenden Person jeweils rechtzeitig vorher mitzuteilen, wenn das Kind die Betreuung, aus welchen Gründen auch immer, nicht wahrnimmt.
16. Die Eltern der angemeldeten und angenommenen Kinder verpflichten sich, der betreuenden Person jeweils umgehend Mitteilung zu machen, wenn bei einem Kind eine ansteckende Krankheit auftritt. Während der Dauer der Ansteckungsgefahr findet eine Betreuung nicht statt.
17. Eine Änderung dieser Benutzungsordnung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder aus den Erfahrungen des Betriebes wird der Verein den Eltern der betreuten Kinder umgehend mitteilen. Die Eltern stimmen dabei einer so notwendig werdenden Änderung bereits im Voraus zu, soweit dadurch nicht die Grundlage des Betreuungsvertrages betroffen wird.
18. Eine Änderung des Benutzungsentgeltes bedarf auf jeden Fall der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Eltern.

Beschlossen in der Sitzung vom 04.05.2006

Merkblatt 1:

Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Kindertageseinrichtung

Vorsichtsmaßnahmen, die Eltern beim Mitbringen von Speisen und Lebensmitteln in die Kindertageseinrichtung beachten müssen, um die Gesundheit der Kinder nicht zu gefährden!

1. Verzicht auf Speisen, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden

Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind Eier nicht durchhitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und nach Verzehr die Gesundheit beeinträchtigen. Auf Speisen mit rohen Eiern sollten Sie deshalb verzichten. Dazu gehören insbesondere:

- Alle Speisen einschließlich Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden
- Angesäimte Bouillons
- Kartoffelsalat mit rohen Eiern
- Süß-Speisen mit Eigelb oder Eischnee (z.B. Tiramisu)
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme mit rohem Ei hergestellt wurde
- Selbst hergestelltes Speiseeis

2. Verzicht auf Mett und Tatar

Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich die Mikroorganismen außergewöhnlich rasant. Mett und Tatar sind daher besonders gefährlich. Wir bitten Sie deshalb, auf Speisen mit Mett und Tatar zu verzichten.

3. Mitbringen von Roh-Milch und Vorzugs-Milch nur in abgekochtem Zustand

In jüngster Zeit sind in Roh-Milch und Vorzugs-Milch Erreger entdeckt worden, die bei Kleinkindern zu einer Infektion mit unter Umständen tödlichen Folgen führen können. Kochen Sie diese Milch daher unbedingt vorher ab.

4. Mitbringen von Produkten mit ausreichendem Mindesthaltbarkeits-Datum

Soweit mitgebrachte Speisen und Lebensmittel für einen späteren Verzehr bestimmt sind, lagern sie noch einige Zeit. Daher sollten Sie darauf achten, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeits-Datum auf der Ware angegeben ist.

5. Weitere Vorsichts-Maßnahmen, die Sie berücksichtigen sollten

Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen gekühlt transportiert werden. Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Wenn Sie die Lebensmittel direkt vom Kühlschrank in eine Kühltasche mit ausreichenden Kühl-Akkus packen, bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühlschrank-Temperatur erhalten. Daher sollten Sie insbesondere folgende Lebensmittel nur gut gekühlt in die Kindertageseinrichtung transportieren:

- Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen
- Nachspeisen
- Kuchen mit einer Füllung, die nicht mitgebacken wurde (z.B. Obst-, Creme-Torten) · Wurst und Käse
- Feinkost-Salate
- alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis

Besondere Vorsicht bei Speiseeis: Speiseeis ist gerade bei Kindern ein beliebtes, aber auch Risiko reiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Achten Sie deshalb beim Transport darauf, dass Speiseeis nicht antaut. Ist dies nicht möglich, verzichten Sie bitte darauf, es in die Kindertageseinrichtung mitzubringen.

Bereiten Sie selbst hergestellte Speisen erst an dem Tag frisch zu, an dem Sie diese in die Kindertageseinrichtung mitbringen. Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit, sich zu vermehren. Daher sollten Sie mitgebrachte und selbst hergestellte Speisen erst am Tag der Mitnahme frisch zubereiten.

Dieses Informationsblatt wurde entnommen und leicht überarbeitet aus:

Deutscher Caritasverband (Hrsg.): „*Wenn in Tageseinrichtungen gekocht wird: Anforderungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung*“, Freiburg, Lambertus 1999

Merkblatt 2:

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Kindertageseinrichtung bzw. Schule** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder fliegende Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **Ausscheider** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung oder der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.